

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1977	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Oktober 1977	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 77	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 72-11</i>	413
25. 10. 77	Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde (Landesblindengeldgesetz — LBliGG) <i>GVBl. II 34-20</i>	414
18. 10. 77	Anordnung über die Bestimmung der für die Zulassung von Prozeßagenten im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit zuständigen Behörde <i>GVBl. II 213-4</i>	416
15. 10. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher <i>Ändert GVBl. II 323-56</i>	416
24. 10. 77	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung 1977/78 <i>Ändert GVBl. II 70-76</i>	417
14. 10. 77	Verordnung über die Amtstracht in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit <i>GVBl. II 211-4</i>	417
—	Berichtigung <i>Ändert GVBl. II 350-6</i>	418

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes*)

Vom 25. Oktober 1977

Artikel 1

§ 34 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 300), erhält folgende Fassung:

„§ 34

Schülerbeförderung

(1) Die Landkreise, kreisfreien Städte und die Gemeinden, die Schulträger sind, haben für die Beförderung der in ihrem Gebiet wohnenden Schüler der allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 sowie der Schüler, die die Grundstufe der Berufsschule, ein Berufsvorbereitungsjahr oder eine zweijährige Berufsfachschule besuchen, Sorge zu tragen, sofern der Schulweg ohne Benutzung öffentlicher oder privater Beförderungsmittel nicht zugemutet werden kann.

(2) Als Schulweg im Sinne des Abs. 1 gilt der kürzeste Weg zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule, die er zur Erfüllung der Schulpflicht be-

suchen muß, oder der nächstgelegenen Schule, die den gewählten Bildungsgang anbietet.

(3) Die notwendigen Kosten für den Besuch der in Abs. 1 und 2 genannten Schulen tragen die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, die Schulträger sind, für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler. Das Land erstattet ihnen 80 vom Hundert der nachgewiesenen notwendigen Beförderungskosten.

(4) Notwendig im Sinne des Abs. 3 sind die Kosten, die entstehen

1. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
2. beim Einsatz eines Schulbusses, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
3. bei Benutzung privater Beförderungsmittel, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und der Einsatz eines Schulbusses wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

*) Ändert GVBl. II 72-11

(5) Zu den notwendigen Beförderungskosten im Sinne des Abs. 3 gehören auch die Kosten für eine Begleitperson, wenn ein Schüler wegen seiner körperlichen oder geistigen Behinderung nicht in der Lage ist, den Schulweg allein zurückzulegen.

(6) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Land auch Zuschüsse zu sonstigen Beförderungskosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel leisten.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten auch für die als Ersatzschulen genehmigten Privatschulen.

(8) Das Nähere regelt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und dem Minister für Wirtschaft und Technik."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1977

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Kultusminister
Krollmann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde (Landesblindengeldgesetz — LBliGG)*

Vom 25. Oktober 1977

§ 1

(1) Zivilblinde (Blinde), den Blinden Gleichgestellte und wesentlich Sehbehinderte, die ihren Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes — ihren ständigen Aufenthalt im Land Hessen haben, erhalten nach vollendetem ersten Lebensjahr Landesblindengeld (Blindengeld) zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen. Blinde, die sich in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen im Land Hessen befinden und mindestens ein Jahr alt sind, erhalten Blindengeld, wenn sie im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Hessen hatten. § 109 des Bundessozialhilfegesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Den Blinden gleichgestellt sind

1. Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als ein Fünfzigstel beträgt,
2. Personen, bei denen durch Nr. 1 nicht erfaßte, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nr. 1 gleichkommen.

(3) Wesentlich Sehbehinderte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als ein Zwanzigstel beträgt,

2. Personen, bei denen krankhafte Veränderungen des Sehvermögens entsprechend einem Schweregrad nach Nr. 1 vorliegen.

(4) Das Nähere über die Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 regelt der Sozialminister.

§ 2

(1) Das Blindengeld wird Blinden nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in Höhe des Mindestbetrages der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz, Blinden, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe von fünfzig vom Hundert dieses Betrages gewährt.

(2) Befindet sich der Blinde auf Kosten eines öffentlichen Leistungsträgers in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Kostenträger getragen, so verringert sich die Blindenhilfe nach Abs. 1 um die aus diesen Mitteln getragenen Kosten, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Beträge nach Abs. 1; dies gilt von dem ersten Tage des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthaltes in der Einrichtung. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird das Blindengeld in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach Abs. 1 gewährt, wenn die vorübergehende Abwe-

*) GVBl. II 34-20

senheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert: der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

(3) Wesentlich Sehbehinderte erhalten, sofern sie nicht in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen leben, das Blindengeld in Höhe von 30 vom Hundert. Abs. 2 gilt sinngemäß. Entsteht bei stationärer Unterbringung (in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung) ein nachweisbarer zusätzlicher Bedarf, so kann neben dem Taschengeld ein Blindengeld bis zur Höhe von 10 vom Hundert gewährt werden.

§ 3

(1) Der Anspruch auf Blindengeld besteht nicht, wenn ein Berechtigter im Sinne des § 1

1. sich weigert, eine ihm zumutbare Arbeit zu leisten oder sich zu einem angemessenen Beruf oder zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen;
2. vorsätzlich gegen die Verpflichtung des § 6 verstößt. Das gleiche gilt für einen vorsätzlichen Verstoß des gesetzlichen Vertreters;
3. eine Freiheitsstrafe verbüßt, in Sicherungsverwahrung oder auf Grund strafgerichtlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht ist.

(2) Das Blindengeld kann versagt werden, soweit seine bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für den Blinden nicht möglich ist.

§ 4

(1) Auf das Blindengeld werden die Leistungen angerechnet, die dem Berechtigten nach § 1 zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen.

(2) Erhält der Berechtigte nachträglich Leistungen, die nach Abs. 1 auf das Blindengeld anzurechnen sind, so hat er die überzahlten Beträge des Blindengeldes zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch kann gegen den Anspruch auf Blindengeld aufgerechnet werden.

(3) Zu Unrecht gezahltes Blindengeld darf nur zurückgefordert werden, wenn der Berechtigte bei dessen Empfang

wußte oder wissen mußte, daß das Blindengeld ihm nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand. Das gleiche gilt für den gesetzlichen Vertreter, wenn der Berechtigte geschäftsunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

§ 5

(1) Das Blindengeld wird auf Antrag gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt ist. Wird nach dem Bundessozialhilfegesetz Blindenhilfe geleistet oder ist ein Antrag auf Gewährung von Blindenhilfe gestellt, so ist der Antrag entbehrlich. Die Zahlung erfolgt monatlich im voraus. Satz 1 gilt für die Zahlung eines höheren Blindengeldes entsprechend.

(2) Eine Änderung oder Einstellung der Blindengeldzahlung wird unbeschadet des § 2 mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Voraussetzungen sich geändert haben oder weggefallen sind.

§ 6

Die Berechtigten nach § 1 haben jede Änderung der Tatsachen, die für die Gewährung des Blindengeldes maßgeblich sind, unverzüglich anzuzeigen. Ist der Berechtigte geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so trifft die Verpflichtung den gesetzlichen Vertreter.

§ 7

Der Anspruch auf Blindengeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Er ist nicht vererblich.

§ 8

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Zur Durchführung dieser Aufgaben können die Landkreise und die kreisfreien Städte herangezogen werden. Der Beschluß ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen. Die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden namens des überörtlichen Trägers selbständig. Für die Durchführung der Aufgaben kann der überörtliche Träger Weisungen erteilen.

(2) Die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Aufwendungen werden mit Ausnahme der Verwaltungskosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe erstattet.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1977

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Sozialminister
Clauss

**Anordnung
über die Bestimmung der für die Zulassung von Prozeßagenten
im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit zuständigen Behörde*)**

Vom 18. Oktober 1977

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), wird bestimmt:

§ 1

Zuständig, durch Anordnung nach § 157 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes Personen das mündliche Verhandeln vor dem

Hessischen Landessozialgericht und den Sozialgerichten zu gestatten, ist der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts.

§ 2

(1) Der Erlaß über die Zulassung von Prozeßbevollmächtigten vor den Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit vom 1. Februar 1970 (StAnz. S. 1090)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

¹⁾ GVBl. II 213-4
²⁾ GVBl. II —

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher*)**

Vom 15. Oktober 1977

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 1975 (GVBl. I S. 334), geändert durch Verordnung vom 30. September 1976 (GVBl. I S. 418), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „67“ ersetzt.

2. Dem § 3 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Über einen höheren Gebührenanteil in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.“

3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „18 200“ durch die Zahl „18 500“ ersetzt.

4. Dem § 3 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Von den Höchstbeträgen nach Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 darf nur in besonderen Fällen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Präsident des Oberlandesgerichts mit Zustimmung des Ministers der Justiz.“

5. Als § 4 wird eingefügt:

„§ 4

(1) Der Gerichtsvollzieher hat die Gebührenanteile bei den Abrechnungen mit der Gerichtskasse vorläufig zu errechnen und einzubehalten. Er darf darüber nach Ablieferung der der Landeskasse verbleibenden Gebühren verfügen.

(2) Die Präsidenten und die Direktoren der Amtsgerichte sind für ihren Geschäftsbereich zuständig, die Entschädigungen nach § 2 festzusetzen.“

6. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden §§ 5 bis 7.

^{*)} Ändert GVBl. II 323-56

7. Dem § 6 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Über die Gewährung einer Entschädigung nach Abs. 1 und über die Erstattung der Aufwendungen nach Abs. 2 entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.“

Artikel 2

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Nr. 1 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1977,
2. Art. 1 Nr. 2, 4 bis 7 am Tage nach der Verkündung.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1977

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

**Verordnung
zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung 1977/78*)**

Vom 24. Oktober 1977

Auf Grund des § 16 a Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1977 (GVBl. I S. 101), wird verordnet:

Artikel 1

Die Zulassungszahlenverordnung 1977/78 vom 5. Juli 1977 (GVBl. I S. 307) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 3 Buchst. c wird die Zulassungszahl „40“ für den Studiengang Kunstszene durch die Zulassungszahl „78“ ersetzt.
2. In § 1 Nr. 9 Buchst. a wird die Zulassungszahl „69“ für den Studiengang

Bauingenieurwesen für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife durch die Zulassungszahl „54“ und die Zulassungszahl „69“ für den Studiengang Bauingenieurwesen für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht, durch die Zulassungszahl „54“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 6 Nr. 6 wird die Zulassungszahl „35“ für den Studiengang Zahnmedizin (ab 3. Fachsemester) durch die Zulassungszahl „42“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1977

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 70-76

**Verordnung
über die Amtstracht in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit*)**

Vom 14. Oktober 1977

Auf Grund des § 89 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42) in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 209), wird verordnet:

§ 1

Zum Tragen einer Amtstracht sind berechtigt und verpflichtet:

1. Berufsrichter
2. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

*) GVBl. II 211-4

§ 2

(1) Die Amtstracht ist in allen zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen zu tragen.

(2) Bei anderen richterlichen Amtshandlungen soll die Amtstracht getragen werden, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege geboten ist.

§ 3

Die Beschaffung der Amtstracht ist Sache des Trägers. Den Urkundsbeamten

wird die Amtstracht von Amts wegen gestellt.

§ 4

(1) Die Anordnung über die Amtstracht in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vom 6. September 1966 (StAnz. S. 1265), geändert durch Anordnung vom 2. September 1969 (StAnz. S. 1624)¹⁾, wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1977

Der Hessische Sozialminister
Claus

1) GVBl. II —

Berichtigung

Betreff: Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz) in der Fassung vom 27. Juli 1977 (GVBl. I S. 336)*

Das Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz) in der Fassung vom 27. Juli 1977 (GVBl. I S. 336) wird wie folgt berichtigt:

In § 60 Abs. 1 Satz 1 muß es statt „Hauptversammlung“ heißen „Hauptverhandlung“.

*1) Ändert GVBl. II 350-6

**Hinweis des Verlages für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Hessen — Teil I**

Allgemeine Kostensteigerungen im grafischen Gewerbe sowie die Erhöhung der Postvertriebsgebühren machen eine Preiserhöhung erforderlich.

Der Bezugspreis beträgt ab 1. Januar 1978 jährlich 54,50 DM einschließlich Mehrwertsteuer.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 49,50 DM einschließlich 2,58 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 25 kostet — 80 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)

Schlutz mit dem Wählen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II

Loseblattsammlung in fünf Ordnern,
hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungs-lieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47